

II- 8943 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4419/3
1993-03-03

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Müller, DDr. Niederwieser und Genossen

an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung
betreffend

UOG 1993

Das derzeit in der Begutachtungsphase befindliche UOG 93 sieht eine engere Einbindung der Bibliotheken in die Universitäten und zwar in Form einer direkten Unterstellung unter die Universitätsleitung vor. Demzufolge wären die Bibliotheken gleichermaßen wie die Verwaltungen, EDV-Zentren und Großgeräteabteilungen als "Dienstleistungseinrichtungen" direkt dem Rektor unterstellt.

Die Bibliotheken werden nach dem UOG 1975 als Bibliotheken für die Universitäten und nicht als Teil der Universitäten verstanden, und sind als selbständige Dienststellen dem BMWF weisungsgebunden. Verstärkt wurde durch das UOG 1975 die Zusammenarbeit mit den Universitäten - das selbständige Handeln der Bibliotheken wurde jedoch gewahrt.

Der Bibliothek in ihrer Funktion als selbständige kulturelle Institution kommt somit auch die Aufgabe des Denkmalschutzes zu. Am Beispiel Tirols sei darauf hingewiesen, daß die Universitätsbibliothek als Landesbibliothek für die Bewahrung, Aktualisierung und Verwaltung unter anderem der sogenannten Tirolensien für das gesamte historische Tirol ebenso, wie auch der Literatur des gesamten Raumes der ARGE-Alp verantwortlich zeichnet. Die Universitätsbibliothek als Landesbibliothek ist auch Anlaufstelle für alle Tiroler Bibliotheken. Die Bibliothek in ihrer Funktion als selbständige kulturelle Institution arbeitet auch im Sinne des Denkmalschutzes und ist somit verantwortlich für historisches Buchgut aus Mittelalter und Neuzeit. Sie ist verpflichtet Ausstellungen zu beschicken, zu organisieren und zu publizieren. Auch die wissenschaftliche Bearbeitung der Buch- und Bibliotheksgeschichte wird von der Universitätsbibliothek wahrgenommen.

Die Einstufung der Bibliothek als Dienstleistungsbetrieb, wie sie der Gesetzesentwurf zum UOG 1993 vorsieht, wäre nicht nur dem Image der Universitätsbibliothek abträglich, sondern würde auch und vor allem den Handlungsbefehl in einem Maße einschränken, der eine Fortführung der genannten Verantwortungsbereiche nicht mehr gewährleisten würde.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die folgende

Anfrage

1. Welche Veränderungen resp. Ergänzungen können Sie sich im Rahmen des Gesetzentwurfes (UOG 1993) vorstellen, die die Positionen der Universitätsbibliothek als eine Universitätseinrichtung besonderer Art mit z.T. auch außeruniversitären Aufgaben festschreibt?
2. Muß bei der Beschreibung der "Aufgaben der Universitätsbibliothek" nicht eine ausführlichere Darstellung, die die Wahrnehmung des Kulturgüterschutzes impliziert, erfolgen?
3. Obliegt dem Bibliotheksdirektor, im Sinne des den Bibliotheken aufgetragenen Kulturgüterschutzes, auch die budgetäre Vollmacht zur Beantragung des erforderlichen Personals und der notwendigen Geldmittel?
4. Ist in diesem Zusammenhang die Verpflichtung der Universitätsleitung diese Mittel im entsprechenden Ausmaße bereitzustellen vorgesehen?
5. Beabsichtigen Sie den Universitätsbibliotheken der Bundesländer ohne selbständigen Landesbibliotheken den Titel "Universitäts- und Landesbibliothek", im Zuge der UOG-Reform zu verleihen?
6. Inwieweit ist die Wahrnehmung außeruniversitärer Aufgaben im Rahmen des Gesetzesentwurfes berücksicht worden resp. ausdrücklich gefordert?
6. Ist eine selbständige Behandlung von Fragen der Bibliotheksplanung, der Theorie des Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesens gesetzlich gewährleistet?
7. Enthält die Beschreibung der Kompetenzen des Bibliotheksdirektors auch seine Aufgabe die Bibliothek nach außen zu vertreten?